

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1836.

II. in alphabetischer Ordnung.

A.	Tag.	Seite.	Paragr.
Machen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, s. Feuerversicherungsgesellschaft.			
Abgabe, s. Zolltarif.			
Abgaben, s. Steuern und Abgaben.			
Ablösungen — die unzeitige Leistung von Capitalzahlungen dabei betr. . . .	3 Aug.	181 fg.	
— die dabei Betheiligten sind vorkommenden Falls von den betreffenden Behörden auf obige Bestimmung aufmerksam zu machen . . .	= "	=	
— dabei zu entrichtende Rentengelder sind an die Landrentenbank unmittelbar einzuzahlen	= "	182.	
— und Gemeinheitstheilungen — Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über dieselben, vom 17. März 1832., in Bezug auf die Obliegenheiten der Hypothekenbehörden und der Specialcommissarien,	1. Oct.	267 fg.	
und zwar:			
1.) Wegfall der, von den Hypothekenbehörden, nach §. 213. obigen Gesetzes auszustellenden Verzeichnisse	= "	=	1.
2.) Vorschrift für die Hypothekenbehörden, zur Ausstellung gerichtlicher Atteste über die Eigenthums- und sonstigen beschränkenden Verhältnisse der betheiligten Grundstücke . . .	= "	=	1 — 5.
3.) Verfahren in Zweifelsfällen in Ansehung der bezeugten Umstände	= "	268.	6.
4.) Die Zuziehung entfernterer Interessenten geht von der Generalcommission unmittelbar aus	= "	=	7.
5.) Bedingungen, unter welchen die, nach §. 255. des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Aufforderung wegfallen soll, . .	= "	268 fg.	8.
— — — die Ausführung einer Bestimmung in §. 261. des Gesetzes über dieselben betr.	4. Nov.	309 fg.	
— — desfallige Anmerkung über Ablösungsrenten und Zahlungen von Rentencapitalen ist von den Gerichtsbehörden bloß in dem Kaufbuche zu bewirken	= "	310.	
— s. Stellvertreter und Beistände, — Stempelfreiheit.			
Ab sch ätzung des Grundeigenthums, s. Reclamationen.			
Ab zug s recht — die über gegenseitige Aufhebung desselben zwischen den Königl. Regierungen von Sachsen und Griechenland getroffene Uebereinkunft und Bekanntmachung letzterer betr.	28. Mai.	110 — 112.	